

# Überleitungsabkommen

zwischen dem

## **Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(im folgenden: Steuerberaterversorgungswerk)

und dem

## **Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer**

im Lande Nordrhein–Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(im folgenden: WPV)

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 und 7 SächsStBVG

"(5) Aus dem Versorgungswerk scheidet aus, wer Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen wird."

"(7) Im Falle des Absatzes 5 sind die von dem ausgeschiedenen Pflichtmitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen überzuleiten. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Das Überleitungsabkommen muss bestimmen, dass die übergeleiteten Beiträge vom Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen so behandelt werden, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen geleistet worden. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das ausgeschiedene Pflichtmitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beteiligten Versorgungswerke schriftlich widerspricht. Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen und wird eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk begründet, sind die an das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen übergeleiteten und gezahlten Beiträge auf das Versorgungswerk überzuleiten; Sätze 1 - 4 gelten entsprechend."

und § 21 der Satzung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

"Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können ganz oder teilweise Beiträge übergeleitet werden. Von einem anderen Versorgungsträger auf das WPV übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden. Das Nähere regelt das Überleitungsabkommen."

werden folgende Überleitungsregelungen vereinbart:

## **§ 1 Überleitungsgrundsatz**

Gemäß § 7 Abs. 7 SächsStBVG übergeleitete Beiträge werden vom WPV so behandelt, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden.

## **§ 2 Überleitungsverfahren**

(1) Steuerberaterversorgungswerk (StBV) und WPV informieren sich wechselseitig, sobald eines der Versorgungswerke Kenntnis vom Eintritt der Voraussetzungen für eine Beitragsüberleitung nach § 7 Abs. 7 SächsStBVG erhält. Tag der Beitragsüberleitung ist der auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgende Kalendertag. Mit Beginn dieses Tages geht die Leistungsgefahr auf das WPV über, es sei denn, das Mitglied widerspricht durch schriftliche Erklärung gegenüber StBV oder WPV der Überleitung der Beiträge.

(2) Das StBV berechnet nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß § 7 Abs. 7 Satz 4 SächsStBVG oder schriftlicher Erklärung des Mitgliedes gegenüber StBV oder WPV, dass es von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch macht, in einer Überleitungsrechnung den nach § 7 Abs. 7 SächsStBVG überzuleitenden Betrag auf der Grundlage von §§ 3 und 4 dieses Überleitungsabkommens und übermittelt diese Berechnung dem WPV per Brief oder Telefax. Nach Eingang dieser Abrechnung beim WPV bestätigt dieses dem StBV durch eingeschriebenen Brief oder durch Telefax die Annahme der Überleitung. Das StBV überweist den errechneten Überleitungsbetrag unverzüglich auf ein Konto des WPV. Der Überleitungsbetrag ist ab dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 mit dem in § 4 Abs. 2 genannten Zinssatz zu verzinsen. Von einer Verzinsung wird abgesehen, wenn der Überleitungsbetrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 beim WPV eingeht.

(3) In der Überleitungsrechnung nach Absatz 2 wird für jede Zahlung der Zeitpunkt des Zahlungseingangs angegeben. Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind, werden unter Angabe des Datums des Zahlungseingangs gesondert aufgeführt.

## **§ 3 Berechnung der überzuleitenden Beiträge**

(1) Übergeleitet werden 93 % der für das Mitglied an das StBV gezahlten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beiträge, die für das Mitglied zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, wenn eine Überleitung von dem anderen Steuerberaterversorgungswerk auf das überleitende StBV durchgeführt worden ist.

(2) Beiträge von Mitgliedern, die im Zeitpunkt der Beitragsüberleitung eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig sind, werden nicht übergeleitet. Schwebende Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit werden vom StBV im Einvernehmen mit dem WPV weitergeführt; wird rechtskräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung keine Berufsunfähigkeit bestanden hat, wird die Überleitung nach den Regelungen dieser Vereinbarung durchgeführt. Wird ein Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nach dem Zeitpunkt der Überleitung gestellt und besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Überleitung bereits Berufsunfähigkeit vorlag, wird das Verfahren im Einvernehmen mit dem StBV vom WPV geführt; wird rechtskräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung bereits Berufsunfähigkeit bestanden hat, findet eine Überleitung nicht statt. Bereits übergeleitete Beträge werden erstattet; § 2 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Berechnung der überzuleitenden Verzinsung**

(1) Die für das Mitglied an das StBV gezahlten Beiträge sind ab dem Tag des Zahlungseinganges im StBV mit dem in Absatz 2 genannten Zinssatz zu verzinsen; entsprechendes gilt für Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind. Abweichend von Satz 1 können die Zinsen ab dem 1. Tag des Kalendermonates berechnet werden, der dem Zahlungseingang folgt.

(2) Als angemessene Verzinsung i. S. v. § 7 Abs. 7 Satz 1 SächsStBVG wird die nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Nettorendite des StBV vereinbart. Die Nettorendite des StBV wird ermittelt als Quotient aus den Nettoerträgen und dem mittleren, nach der Anlagedauer gewichteten Bestand der Kapitalanlagen des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Nettoerträge der Kapitalanlagen ergeben sich aus den Gesamterträgen der Kapitalanlagen einschließlich Veräußerungsgewinnen abzüglich der Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, von Veräußerungsverlusten sowie der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Kapitalanlagen. Für alle Werte ist der jeweilige festgestellte Jahresabschluss des StBV maßgeblich.

(3) Die Zinsen nach Absatz 1 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab dem Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und mit diesem weiter verzinst.

(4) Für Beitragszahlungszeiträume, für die eine Nettorendite nach Absatz 2 noch nicht feststeht, wird die Berechnung anhand der Nettorendite nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses des StBV durchgeführt.

(5) Beiträge nach § 3 Abs. 1, die zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, werden, wenn eine Überleitung zwischen den Steuerberaterversorgungswerken durchgeführt worden ist, ab dem Zahlungseingang in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk mit dem in Absatz 2 genannten Zinssatz verzinst. Ist das Datum des Zahlungseinganges in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk nicht bekannt, werden die Zinsen ab dem 1. Januar, frühestens ab dem Beginn der Beitragspflicht des Mitglieds in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk, aus 50 % der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr eingegangenen Beiträge berechnet. Die Zinsen nach Satz 2 und 3 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und wie Beiträge gemäß Absatz 1 verzinst.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Das Überleitungsabkommen wird mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Überleitungsabkommen kann vom StBV und vom WPV mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 2 wird im Hinblick auf den Aufbau des StBV eine Nettorendite für die Jahre 1999 und 2000 von 0 % vereinbart.

(4) Endet die Mitgliedschaft im WPV und besteht Mitgliedschaft oder wird erneut Pflichtmitgliedschaft im StBV begründet, sind die an das WPV übergeleiteten und die gezahlten Beiträge auf das StBV überzuleiten; §§ 1 bis 4 gelten entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Mitglied wegen einer fortgesetzten Mitgliedschaft im WPV von der Pflichtmitgliedschaft im StBV befreit wird. Die Leistungsgefahr geht am Tag nach der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV (Tag der Beitragsrücküberleitung) auf das StBV über.